



**Fachhochschule
Bonn-Rhein-Sieg**

*University
of Applied Sciences*

Amtliche Bekanntmachung

Sankt Augustin, den 24.11.2008

Laufende Nummer: 21/2008

Ordnung über die Verleihung der Würde einer Ehrengastin oder eines Ehrengastes der Fachhochschule Bonn-Rhein-Sieg vom 20. November 2008

Herausgegeben vom
Gründungsrektor der Fachhochschule Bonn-Rhein-Sieg
Grantham-Allee 20, 53757 Sankt Augustin
Tel. 02241/865-669, Fax 02241/865-8669, email: nora.zieskoven@fh-bonn-rhein-sieg.de



**Fachhochschule
Bonn-Rhein-Sieg**

*University
of Applied Sciences*

**Ordnung über die Verleihung der Würde
einer Ehrensenatorin oder eines Ehrensenators
der Fachhochschule Bonn-Rhein-Sieg**

vom 20. November 2008

Aufgrund des § 2 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. Seite 474) erlässt Fachhochschule Bonn-Rhein-Sieg folgende Ordnung:

1. Ehrensenatorinnen und Ehrensenatoren

Die Fachhochschule Bonn-Rhein-Sieg kann Persönlichkeiten, die durch ihre Verdienste für die Hochschule besonders hervorragend, die Würde einer Ehrensenatorin oder eines Ehrensenators verleihen.

2. Verleihung

- 2.1. Die Verleihung der Würde einer Ehrensenatorin oder eines Ehrensenators erfolgt nach Zustimmung des Präsidiums durch Beschluss des Senats.
- 2.2. Vorschlagsberechtigt sind das Präsidium, der Hochschulrat, der Senat sowie die Fachbereiche.
- 2.3. Das Präsidium beschließt über die Zustimmung mit einfacher Mehrheit. Schlägt das Präsidium eine Persönlichkeit vor, ist eine förmliche Zustimmung entbehrlich.
- 2.4. Der Senat beschließt mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln seiner Mitglieder. Die Abstimmung erfolgt geheim.

3. Urkunde

Die Urkunde über die Verleihung der Würde einer Ehrensenatorin oder eines Ehrensenators wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten bei einer dem Anlass angemessenen Feierlichkeit oder in einer öffentlichen Sitzung des Senats übergeben. Sie ist von der Präsidentin oder dem Präsidenten zu unterzeichnen und trägt das Datum des Beschlusses des Senats oder des Tages, zum dem die Verleihung ausgesprochen wurde.

4. Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt rückwirkend zum 01. November 2008 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 20. November 2008.

Sankt Augustin, den 24. November 2008

Prof. Dr. Hartmut Ihne
Der Präsident